

TE Lvwg Erkenntnis 2014/2/11 LVwG- 2014/27/0317-1, LVwG-2014/27/0318- 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.2014

Entscheidungsdatum

11.02.2014

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

AVRAG §7b

AVRAG §7i

1. AVRAG § 7b gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2016 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 44/2016
2. AVRAG § 7b gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
3. AVRAG § 7b gültig von 01.05.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2011
4. AVRAG § 7b gültig von 01.01.2010 bis 30.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2009
5. AVRAG § 7b gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
6. AVRAG § 7b gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
7. AVRAG § 7b gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
8. AVRAG § 7b gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
9. AVRAG § 7b gültig von 01.10.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
10. AVRAG § 7b gültig von 01.10.1999 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
1. AVRAG § 7i gültig von 14.08.2015 bis 31.12.2016 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 44/2016
2. AVRAG § 7i gültig von 01.01.2015 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
3. AVRAG § 7i gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
4. AVRAG § 7i gültig von 01.05.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2011

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Sigmund Rosenkranz über die Beschwerde des Herrn U V, vertreten durch Dr. A B, Rechtsanwalt, Adresse, gegen die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Y vom 16.12.2013, Zl. **-1-2012, und vom 16.12.2013, Zl. **-2-2012, Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen

Richter Dr. Sigmund Rosenkranz über die Beschwerde des Herrn U römisch fünf, vertreten durch Dr. A B, Rechtsanwalt, Adresse, gegen die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Y vom 16.12.2013, Zl. **-1-2012, und vom 16.12.2013, Zl. **-2-2012,

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 16.12.2013, Zl. **-1-2012, stattgegeben und die verhängte Geldstrafe in Höhe von Euro 2.500,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 80 Stunden) auf Euro 1.000,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden) herabgesetzt. 1. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 16.12.2013, Zl. **-1-2012, stattgegeben und die verhängte Geldstrafe in Höhe von Euro 2.500,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 80 Stunden) auf Euro 1.000,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden) herabgesetzt.

2. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 16.12.2013, Zl. **-2-2012, stattgegeben und die verhängte Geldstrafe in Höhe von Euro 2.500,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 80 Stunden) auf Euro 1.000,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden) herabgesetzt. 2. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 16.12.2013, Zl. **-2-2012, stattgegeben und die verhängte Geldstrafe in Höhe von Euro 2.500,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 80 Stunden) auf Euro 1.000,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden) herabgesetzt.

3. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen. 3. Gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG sind dem Beschwerdeführer Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen.

4. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. 4. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder ordentliche Revision, im Fall der Nichtzulassung der Revision nur außerordentliche Revision, an den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Gegen Entscheidungen gemäß § 25a Abs 4 VwGG ist lediglich die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, zulässig. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht einzubringen. Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder ordentliche Revision, im Fall der Nichtzulassung der Revision nur außerordentliche Revision, an den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Gegen Entscheidungen gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG ist lediglich die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, zulässig. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht einzubringen.

Die Beschwerde bzw die Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin einzubringen und es ist eine Eingabengebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt und Beschwerdevorbringen:römisch eins. Sachverhalt und Beschwerdevorbringen:

Die Bezirkshauptmannschaft Y hat gegen den Beschwerdeführer im Verfahren **-1-2012 (beim LVwG zur Zahl 2014/27/0317 anhängig) ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 7i Abs 2 iVm § 7d Abs 1 AVRAG geführt und am 16.12.2013 das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis erlassen, in welchem dem Beschwerdeführer Nachfolgendes zur Last gelegt wurde: Die Bezirkshauptmannschaft Y hat gegen den Beschwerdeführer im Verfahren **-1-2012 (beim LVwG zur Zahl 2014/27/0317 anhängig) ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Verwaltungsübertretung nach Paragraph 7 i, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 7 d, Absatz eins, AVRAG geführt und am 16.12.2013 das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis erlassen, in welchem dem Beschwerdeführer Nachfolgendes zur Last gelegt wurde:

„Sie haben es als gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung nach außen hin verantwortliches Organ

der Firma V Bauunternehmen, Adresse zu verantworten, dass den Organen des Finanzamtes XY bei den erforderlichen Erhebungen am 04.10.2012 auf der Baustelle **** in PLZ Ort um 10:30 Uhr die Lohnunterlagen zur Überprüfung der folgenden Arbeitnehmer „Sie haben es als gemäß Paragraph 9, VStG verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung nach außen hin verantwortliches Organ der Firma römisch fünf Bauunternehmen, Adresse zu verantworten, dass den Organen des Finanzamtes XY bei den erforderlichen Erhebungen am 04.10.2012 auf der Baustelle **** in PLZ Ort um 10:30 Uhr die Lohnunterlagen zur Überprüfung der folgenden Arbeitnehmer

1. der ukrainische Staatsbürger I H, geboren am xx.xx.xxxx, seit 01.10.2012 bis 04.10.2012 als Hilfsarbeiter und 1. der ukrainische Staatsbürger römisch eins H, geboren am xx.xx.xxxx, seit 01.10.2012 bis 04.10.2012 als Hilfsarbeiter und

2. der mazedonische Staatsbürger A S, geboren am xx.xx.xxxx, seit 01.10.2012 bis 04.10.2012 als Hilfsarbeiter, welche für Ihre Firma V Bauunternehmen, Adresse, auf der Baustelle **** in PLZ Ort beschäftigt waren, nicht bereitgestellt werden konnten, obwohl Arbeitgeber jene Unterlagen, die zur Überprüfung des den Arbeitnehmern nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind (Lohnunterlagen), in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten haben. welche für Ihre Firma römisch fünf Bauunternehmen, Adresse, auf der Baustelle **** in PLZ Ort beschäftigt waren, nicht bereitgestellt werden konnten, obwohl Arbeitgeber jene Unterlagen, die zur Überprüfung des den Arbeitnehmern nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind (Lohnunterlagen), in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 7i Abs 2 iVm § 7d Abs 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) Paragraph 7 i, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 7 d, Absatz eins, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist,	Freiheitsstrafe von	Gemäß
	Ersatzfreiheitsstrafe von		
2.500,00 Euro	80 Stunden		§ 7i Abs 2 AVRAG 2.500,00 Euro 80
Stunden Paragraph 7 i, Absatz 2, AVRAG			

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) zu zahlen Ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) zu zahlen:

? 250,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (mindestens jedoch 10,00 Euro)

(je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 100,00 Euro angerechnet);

? _Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 2.750,00 Euro“

Zur Strafbemessung wurde wie folgt ausgeführt:

„Erschwerend war zu werten, dass bei Ihnen bereits drei einschlägige Verwaltungsstrafen aufgrund von Verstößen gegen das AVRAG zu AS-***-2010 (BH Y) und SI-***-2012 (BH K) vorgemerkt sind. Darüber hinaus hat sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ergeben, dass gegen Sie bereits mit Straferkenntnis der BH K, SI-***-2012, vom 17.09.2012 aufgrund von zwei Verstößen gegen § 7i Abs 2 iVm § 7d Abs 1 AVRAG Geldstrafen verhängt wurden, womit die gegenständliche Verwaltungsübertretung als Wiederholungsfall zu werten ist, was zu einem Strafraum von mindestens 1.000 Euro bis 10.000 Euro führt. Milderungsgründe lagen keine vor.“ Erschwerend war zu werten, dass bei Ihnen bereits drei einschlägige Verwaltungsstrafen aufgrund von Verstößen gegen das AVRAG zu AS-***-2010 (BH Y) und SI-***-2012 (BH K) vorgemerkt sind. Darüber hinaus hat sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ergeben, dass gegen Sie bereits mit Straferkenntnis der BH K, SI-***-2012, vom 17.09.2012 aufgrund von zwei

Verstößen gegen §7i Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 7 d, Absatz eins, AVRAG Geldstrafen verhängt wurden, womit die gegenständliche Verwaltungsübertretung als Wiederholungsfall zu werten ist, was zu einem Strafraum von mindestens 1.000 Euro bis 10.000 Euro führt. Milderungsgründe lagen keine vor.

Zur Strafbestimmung des § 7i Abs 2 AVRAG ist auszuführen, dass der Gesetzgeber hier - zum Unterschied von der Strafbestimmung des § 7i Abs 3 AVRAG, welche gestaffelte Strafsätze nach der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer vorsieht, - davon ausgegangen ist, dass fehlende Lohnunterlagen auch in Ansehung mehrerer betroffener Arbeitnehmer nur eine Verwaltungsübertretung darstellen. Jedoch kann der Umstand, dass eine größere Anzahl von Personen betroffen ist, sehr wohl zum Anlass genommen werden, um innerhalb des gesetzlichen Strafraums eine höhere Strafe zu bemessen. Zur Strafbestimmung des Paragraph 7 i, Absatz 2, AVRAG ist auszuführen, dass der Gesetzgeber hier - zum Unterschied von der Strafbestimmung des Paragraph 7 i, Absatz 3, AVRAG, welche gestaffelte Strafsätze nach der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer vorsieht, - davon ausgegangen ist, dass fehlende Lohnunterlagen auch in Ansehung mehrerer betroffener Arbeitnehmer nur eine Verwaltungsübertretung darstellen. Jedoch kann der Umstand, dass eine größere Anzahl von Personen betroffen ist, sehr wohl zum Anlass genommen werden, um innerhalb des gesetzlichen Strafraums eine höhere Strafe zu bemessen.

Trotz mehrfacher Möglichkeiten haben Sie keine Nachweise zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten dargebracht. Die erkennende Behörde geht somit zumindest von durchschnittlichen Verhältnissen aus.“

Im Verfahren vor der Bezirkshauptmannschaft Y zur Zahl **/2012 (beim LVwG zur Zahl 2014/27/0318 anhängig) wurde gegen den Beschwerdeführer ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 7b Abs 9 Z 2 iVm § 7b Abs 5 AVRAG geführt und das mit 16.12.2013 nunmehr angefochtene Straferkenntnis erlassen. In diesem Straferkenntnis wurde wie folgt ausgesprochen: Im Verfahren vor der Bezirkshauptmannschaft Y zur Zahl **/2012 (beim LVwG zur Zahl 2014/27/0318 anhängig) wurde gegen den Beschwerdeführer ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Paragraph 7 b, Absatz 9, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 7 b, Absatz 5, AVRAG geführt und das mit 16.12.2013 nunmehr angefochtene Straferkenntnis erlassen. In diesem Straferkenntnis wurde wie folgt ausgesprochen:

„Sie haben es als gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung nach außen hin verantwortliches Organ der Firma V Costruzioni SRL, Adresse zu verantworten, dass folgende zwei Arbeitnehmer, Sie haben es als gemäß Paragraph 9, VStG verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung nach außen hin verantwortliches Organ der Firma römisch fünf Costruzioni SRL, Adresse zu verantworten, dass folgende zwei Arbeitnehmer

1. der ukrainische Staatsbürger I H, geboren am xx.xx.xxxx, seit 01.10.2012 bis 04.10.2012 als Hilfsarbeiter und 1. der ukrainische Staatsbürger römisch eins H, geboren am xx.xx.xxxx, seit 01.10.2012 bis 04.10.2012 als Hilfsarbeiter und

2. der mazedonische Staatsbürger A S, geboren am xx.xx.xxxx, seit 01.10.2012 bis 04.10.2012 als Hilfsarbeiter, für Ihre Firma V Costruzioni SRL, Adresse, auf der Baustelle **** in PLZ Ort beschäftigt waren, ohne dass ein Nachweis über die Sozialversicherung des Arbeitnehmers oder eine Abschrift der Meldung gemäß den § 7b Abs. 3 und 4 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitgehalten wurde, obwohl Arbeitgeber im Sinne des § 7b Abs 1 oder in Abs 1 Z 4 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz bezeichnete Beauftragte oder der Arbeitnehmer (Abs 3), eine Abschrift der Meldung gemäß den § 7b Abs 3 und 4 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitzuhalten haben. für Ihre Firma römisch fünf Costruzioni SRL, Adresse, auf der Baustelle **** in PLZ Ort beschäftigt waren, ohne dass ein Nachweis über die Sozialversicherung des Arbeitnehmers oder eine Abschrift der Meldung gemäß den Paragraph 7 b, Absatz 3 und 4 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitgehalten wurde, obwohl Arbeitgeber im Sinne des Paragraph 7 b, Absatz eins, oder in Absatz eins, Ziffer 4, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz bezeichnete Beauftragte oder der Arbeitnehmer (Absatz 3,), eine Abschrift der Meldung gemäß den Paragraph 7 b, Absatz 3 und 4 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitzuhalten haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 7b Abs 9 Z 2 iVm. § 7b Abs 5 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) Paragraph 7 b, Absatz 9, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 7 b, Absatz 5, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist,	Freiheitsstrafe von	Gemäß
	Ersatzfreiheitsstrafe von		
2.500,00 Euro	80 Stunden		§ 7b Abs 9 AVRAG 2.500,00 Euro 80
Stunden Paragraph 7 b, Absatz 9, AVRAG			

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) zu zahlen
Ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) zu zahlen:

? 250,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (mindestens jedoch 10,00 Euro)

(je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 100,00 Euro angerechnet);

? _Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 2.750,00 Euro“

Hinsichtlich der Strafbemessung wurde in diesem Straferkenntnis wie folgt ausgeführt:

„Erschwerend war zu werten, dass bei Ihnen bereits vier einschlägige Verwaltungsvorstrafen aufgrund von Verstößen gegen das AVRAG zu SI-***-2012 (BH K) vorgemerkt sind. Milderungsgründe lagen keine vor.

Da es sich darüber hinaus im Verwaltungsstrafverfahren AS-***-2010 um eine gleichartige Verwaltungsübertretung handelte, ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung als Wiederholungsfall zu werten, was zu einem Strafraum von mindestens 1.000 Euro bis 10.000 Euro führt.

Zur Strafbestimmung des § 7b Abs 9 AVRAG ist auszuführen, dass der Gesetzgeber hier - zum Unterschied von der Strafbestimmung des § 7i Abs 3 AVRAG, welche gestaffelte Strafsätze nach der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer vorsieht, - davon ausgegangen ist, dass fehlende Unterlagen auch in Ansehung mehrerer betroffener Arbeitnehmer nur eine Verwaltungsübertretung darstellen. Jedoch kann der Umstand, dass eine größere Anzahl von Personen betroffen ist, sehr wohl zum Anlass genommen werden, um innerhalb des gesetzlichen Strafraums eine höhere Strafe zu bemessen. Zur Strafbestimmung des Paragraph 7 b, Absatz 9, AVRAG ist auszuführen, dass der Gesetzgeber hier - zum Unterschied von der Strafbestimmung des Paragraph 7 i, Absatz 3, AVRAG, welche gestaffelte Strafsätze nach der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer vorsieht, - davon ausgegangen ist, dass fehlende Unterlagen auch in Ansehung mehrerer betroffener Arbeitnehmer nur eine Verwaltungsübertretung darstellen. Jedoch kann der Umstand, dass eine größere Anzahl von Personen betroffen ist, sehr wohl zum Anlass genommen werden, um innerhalb des gesetzlichen Strafraums eine höhere Strafe zu bemessen.

Mangels Angaben zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen und allfälligen Sorgepflichten geht die erkennende Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen aus.“

Dagegen hat der Beschwerdeführer, jeweils rechtsanwältlich vertreten, wegen der Strafhöhe Beschwerde erhoben.

Da ausdrücklich nur die Strafhöhe in jedem Fall angefochten wurde, sind die vorerwähnten Straferkenntnisse dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen.

Dem erstinstanzlichen Akt ist jeweils zu entnehmen, dass seitens der belangten Behörde Verwaltungsstrafvermerke eingeholt wurden.

Daraus ergibt sich jedoch, dass dem Beschwerdeführer lediglich in einem Verfahren zur Zahl AS-***-2010 der Bezirkshauptmannschaft Y eine Übertretung des § 7b Abs 9 AVRAG zur Last gelegt wurde, die noch nicht getilgt ist. Eine weitere Verwaltungsstrafvermerkung betrifft eine Übertretung der StVO. Daraus ergibt sich jedoch, dass dem Beschwerdeführer lediglich in einem Verfahren zur Zahl AS-***-2010 der Bezirkshauptmannschaft Y eine Übertretung des Paragraph 7 b, Absatz 9, AVRAG zur Last gelegt wurde, die noch nicht getilgt ist. Eine weitere Verwaltungsstrafvermerkung betrifft eine Übertretung der StVO.

Die in den jeweils angefochtenen Straferkenntnissen weiters zitierten Verwaltungsvorstrafen betreffen jedoch nicht den Beschwerdeführer, sondern B V (betreffend die Zahlen AS-xxx-2010 der Bezirkshauptmannschaft Y, ZI xxx-2009

der Bezirkshauptmannschaft U) ZI SI-***-2012 der Bezirkshauptmannschaft K bzw A V zur Zahl AS-uuu-2010 der Bezirkshauptmannschaft Y. Die letztgenannten Feststellungen konnten aufgrund der im Akt erliegenden Verwaltungsstrafvermerkungen getroffen werden. Die in den jeweils angefochtenen Straferkenntnissen weiters zitierten Verwaltungsvorstrafen betreffen jedoch nicht den Beschwerdeführer, sondern B römisch fünf (betreffend die Zahlen AS-xxx-2010 der Bezirkshauptmannschaft Y, ZI xxx-2009 der Bezirkshauptmannschaft U) ZI SI-***-2012 der Bezirkshauptmannschaft K bzw A römisch fünf zur Zahl AS-uuu-2010 der Bezirkshauptmannschaft Y. Die letztgenannten Feststellungen konnten aufgrund der im Akt erliegenden Verwaltungsstrafvermerkungen getroffen werden.

Das Verfahren zur ZI SI-***-2012 der Bezirkshauptmannschaft K ist gegen den Beschwerdeführer geführt worden, wie sich aus dem diesbezüglichen Straferkenntnis ergibt. Insofern liegt eine Bestrafung nach § 7i Abs 2 AVRAG vor. Das Verfahren zur ZI SI-***-2012 der Bezirkshauptmannschaft K ist gegen den Beschwerdeführer geführt worden, wie sich aus dem diesbezüglichen Straferkenntnis ergibt. Insofern liegt eine Bestrafung nach Paragraph 7 i, Absatz 2, AVRAG vor.

Weiters erliegt im Akt **-1-2012 ein Schreiben des Beschwerdeführers, welches mit dem Vermerk „persönliche Abgabe“ versehen ist und welches unter anderem eine Bekanntgabe hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der Sorgepflichten enthält.

Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer angegeben hat, ein monatliches Nettoeinkommen von Euro 1.990,00 ins Verdienen zu bringen, kein Vermögen zu besitzen und Sorgepflichten für die Frau sowie die Mutter zu haben.

Auch diese Feststellung konnte ohne weiteres aus der im Akt erliegenden Urkunde getroffen werden.

II. Beweiswürdigung:römisch zwei. Beweiswürdigung:

Die Beweiswürdigung im gegenständlichen Fall ergibt sich aus den im Behördenakt erliegenden Urkunden.

Im Übrigen hat eine Einsichtnahme des erkennenden Richters in das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft K vom 17.09.2012, ZI SI-***-2012, ergeben, dass dieses gegen den jetzigen Beschwerdeführer geführt wurde und er in diesem Straferkenntnis gemäß § 7i Abs 2 AVRAG iVm § 7d Abs 1 AVRAG (und § 32 Abs 1 Z 3 iVm § 23a Abs 3 BUAG) bestraft wurde. Im Übrigen hat eine Einsichtnahme des erkennenden Richters in das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft K vom 17.09.2012, ZI SI-***-2012, ergeben, dass dieses gegen den jetzigen Beschwerdeführer geführt wurde und er in diesem Straferkenntnis gemäß Paragraph 7 i, Absatz 2, AVRAG in Verbindung mit Paragraph 7 d, Absatz eins, AVRAG (und Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 23 a, Absatz 3, BUAG) bestraft wurde.

III. Rechtslage:römisch drei. Rechtslage:

„§ 50 VwGVG

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 7b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, Paragraph 7 b, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG,

BGBl Nr 459/1993, zuletzt idFBGBl I Nr 138/2013 Bundesgesetzblatt Nr 459 aus 1993,, zuletzt in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 138 aus 2013,

(5) Arbeitgeber im Sinne des Abs 1 oder in Abs 1 Z 4 bezeichnete Beauftragte oder der Arbeitnehmer (Abs 3) haben, sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr 1408/71, Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr 883/04) sowie eine Abschrift der Meldung gemäß den Abs 3 und 4 am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitzuhalten. Sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, ist auch die Genehmigung bereitzuhalten.(5) Arbeitgeber im Sinne des Absatz eins, oder in Absatz eins, Ziffer 4, bezeichnete Beauftragte oder der Arbeitnehmer (Absatz 3,) haben, sofern für den entsandten Arbeitnehmer in

Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr 1408/71, Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr 883/04) sowie eine Abschrift der Meldung gemäß den Absatz 3 und 4 am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitzuhalten. Sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, ist auch die Genehmigung bereitzuhalten.

(9) Wer als Arbeitgeber oder als in Abs 1 Z 4 bezeichneter Beauftragter (9) Wer als Arbeitgeber oder als in Absatz eins, Ziffer 4, bezeichneter Beauftragter

1. die Meldung nach Abs 3 nicht rechtzeitig erstattet oder 1. die Meldung nach Absatz 3, nicht rechtzeitig erstattet oder

2. die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs 5 nicht bereithält 2. die erforderlichen Unterlagen entgegen Absatz 5, nicht bereithält,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall von 1 000 Euro bis 10 000 Euro zu bestrafen. Bei grenzüberschreitender Entsendung gilt die Verwaltungs-übertretung als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Arbeits(Einsatz)ort der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer/innen liegt, bei wechselnden Arbeits(Einsatz)orten am Ort der Kontrolle.

§ 7d AVRAG Paragraph 7 d, AVRAG

(1) Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a Abs 1 oder 7b Abs 1 haben jene Unterlagen, die zur Überprüfung des dem/der Arbeitnehmer/in nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind (Lohnunterlagen), in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer/innen am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. Ist die Bereithaltung der Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort nicht zumutbar, sind die Unterlagen jedenfalls im Inland bereitzuhalten und der Abgabenbehörde auf Verlangen binnen 24 Stunden nachweislich zu übermitteln. (1) Arbeitgeber/innen im Sinne der Paragraphen 7, 7 a, Absatz eins, oder 7b Absatz eins, haben jene Unterlagen, die zur Überprüfung des dem/der Arbeitnehmer/in nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind (Lohnunterlagen), in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer/innen am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. Ist die Bereithaltung der Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort nicht zumutbar, sind die Unterlagen jedenfalls im Inland bereitzuhalten und der Abgabenbehörde auf Verlangen binnen 24 Stunden nachweislich zu übermitteln.

§ 7i AVRAG Paragraph 7 i, AVRAG

(2) Wer als Arbeitgeber/in im Sinne der §§ 7, 7a Abs 1 oder 7b Abs 1 oder als Beauftragte/r im Sinne des § 7b Abs 1 Z 4 entgegen § 7d die Lohnunterlagen nicht bereithält oder als Überlasser/in im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die Lohnunterlagen dem/der Beschäftigte/in nicht bereitstellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall von 1 000 Euro bis 10 000 Euro zu bestrafen. (2) Wer als Arbeitgeber/in im Sinne der Paragraphen 7, 7a Absatz eins, oder 7b Absatz eins, oder als Beauftragte/r im Sinne des Paragraph 7 b, Absatz eins, Ziffer 4, entgegen Paragraph 7 d, die Lohnunterlagen nicht bereithält oder als Überlasser/in im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die Lohnunterlagen dem/der Beschäftigte/in nicht bereitstellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall von 1 000 Euro bis 10 000 Euro zu bestrafen.“

IV. Erwägungen: römisch vier. Erwägungen:

Dem Beschwerdeführer wurde im Verfahren **-1-2012 von der Behörde zur Last gelegt, dass gegenständlich ein Wiederholungsfall vorliegen würde.

Dies ist insofern korrekt, als sich zwar aus dem Verwaltungsstrafregister derartiges nicht entnehmen lässt, tatsächlich aber eine Bestrafung des Beschwerdeführers seitens der Bezirkshauptmannschaft K mit dem Straferkenntnis vom 17.09.2012, ZI SI-***-2012, erfolgt ist, sodass eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe gegeben ist, weshalb der

Strafrahmen von mindestens Euro 1.000,00 heranzuziehen war.

Darüber hinaus ist jedoch nicht richtig, dass weitere einschlägige Verwaltungsstrafvor-merkungen vorliegen würden, da diese nicht dem Beschwerdeführer, sondern vielmehr B V und A V zur Last zu legen sind. Darüber hinaus ist jedoch nicht richtig, dass weitere einschlägige Verwaltungsstrafvor-merkungen vorliegen würden, da diese nicht dem Beschwerdeführer, sondern vielmehr B römisch fünf und A römisch fünf zur Last zu legen sind.

Weiters hat die Behörde ausgeführt, dass Milderungsgründe nicht vorliegen würden, wobei sie jedoch nicht bedacht hat, dass – im Sinne des Vorbringens der Beschwerde – ein Tatsachengeständnis erfolgte. Nach der Bestimmung des § 19 VStG sind dabei auch die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Überdies hat die Behörde in aktenwidrigerweise nicht auf die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie seinen Sorgepflichten Rücksicht genommen. Weiters hat die Behörde ausgeführt, dass Milderungsgründe nicht vorliegen würden, wobei sie jedoch nicht bedacht hat, dass – im Sinne des Vorbringens der Beschwerde – ein Tatsachengeständnis erfolgte. Nach der Bestimmung des Paragraph 19, VStG sind dabei auch die Bestimmungen der Paragraphen 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Überdies hat die Behörde in aktenwidrigerweise nicht auf die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie seinen Sorgepflichten Rücksicht genommen.

Aus all dem ist in der Gesamtzusammenschau festzuhalten, dass im gegenständlichen Fall zwar ein Wiederholungsfall vorliegt, jedoch keine solchen Erschwerungsgründe vorliegen, dass eine über die Mindeststrafe hinausgehende Bestrafung zu erfolgen hätte. Darüber hinaus ist auch auf die geltend gemachten Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Sorgepflichten Rücksicht zu nehmen und ergibt sich daher, dass die Geldstrafe angemessen herabzusetzen war.

Auch hinsichtlich des Verfahrens **-2-2012 ergibt sich, dass lediglich eine als einschlägig zu wertende Verwaltungsvorstrafe aus dem Verwaltungsstrafregister erkennbar ist, sodass zwar wiederum von einem Wiederholungsfall auszugehen ist, jedoch dem Beschwerdeführer zu Unrecht Verwaltungsvorstrafen zur Last gelegt wurden, die nicht ihn betreffen, sondern B V und A V. Auch hinsichtlich des Verfahrens **-2-2012 ergibt sich, dass lediglich eine als einschlägig zu wertende Verwaltungsvorstrafe aus dem Verwaltungsstrafregister erkennbar ist, sodass zwar wiederum von einem Wiederholungsfall auszugehen ist, jedoch dem Beschwerdeführer zu Unrecht Verwaltungsvorstrafen zur Last gelegt wurden, die nicht ihn betreffen, sondern B römisch fünf und A römisch fünf.

Auch in diesem Fall war sohin unter denselben Voraussetzungen wie vorerwähnt die Strafe angemessen herabzusetzen.

Festzuhalten ist weiters, dass unter sinngemäßer Anwendung des § 39 AVG, der gemäß § 24 VStG und § 38 VwGVG sinngemäß vom Landesverwaltungsgericht anzuwenden ist, die Verfahren gemeinsam entschieden werden konnten. Festzuhalten ist weiters, dass unter sinngemäßer Anwendung des Paragraph 39, AVG, der gemäß Paragraph 24, VStG und Paragraph 38, VwGVG sinngemäß vom Landesverwaltungsgericht anzuwenden ist, die Verfahren gemeinsam entschieden werden konnten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch fünf. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Sigmund Rosenkranz

(Richter)

Schlagworte

Wiederholungsfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2014.27.0317.1

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at